

# **BGer 7B\_732/2025 vom 10. September 2025**

Bundesgericht, 2025-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_732\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_732_2025)

FR: TF 7B\_732/2025 du 10 septembre 2025

IT: TF 7B\_732/2025 del 10 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Eingabe vom 12. Juni 2025 reichte A. \_\_\_\_\_ neben der Berufung gegen das Urteil des Richteramts Solothurn-Lebern vom 27. Mai 2025 auch eine Beschwerde ein. Mit Urteil vom 27. Mai 2025 wurde er unter anderem wegen mehrfachen gewerbmässigen Betrugs, des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und der mehrfachen Unterlassung der Buchführung etc. schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 39 Monaten verurteilt. Mangels Zuständigkeit retournierte die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn A. \_\_\_\_\_ die Beschwerde. Mit Schreiben vom 14. Juni 2025 hielt A. \_\_\_\_\_ an seiner Beschwerde fest und verlangte eine anfechtbare Verfügung. Mit Verfügung vom 26. Juni 2025 trat das Obergericht des Kantons Solothurn nicht auf die Beschwerde ein. Zur Begründung führte es aus, als Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil stehe die Berufung zur Verfügung. Davon habe A. \_\_\_\_\_ Gebrauch gemacht und Berufung angemeldet.

### **E. 1.2**

Mit Eingabe vom 30. Juli 2025 führt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gegen die Verfügung vom 26. Juni 2025.

### **E. 2**

Streitgegenstand bildet vorliegend einzig das Nichteintreten der Vorinstanz auf die Beschwerde gegen das erstinstanzliche Urteil. Auf die über den Streitgegenstand hinausgehenden Vorbringen des Beschwerdeführers, namentlich hinsichtlich des Wechsels der amtlichen Verteidigung, ist daher von vornherein nicht einzutreten.

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). So setzt er sich nicht rechtsgenügend mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinander, die zum Nichteintreten geführt haben. Insbesondere zeigt er nicht nachvollziehbar auf, inwiefern das Nichteintreten der Vorinstanz rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll und sie in Willkür verfallen wäre bzw. beim von ihr festgestellten Sachverhalt gegen das Recht verstossen hätte. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

Das Nichteintreten auf das gegen das erstinstanzliche Urteil nicht einschlägige Rechtsmittel der Beschwerde verletzt im Übrigen auch den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht und stellt keine Rechtsverweigerung dar. Wie die Vorinstanz festhielt, hat der Beschwerdeführer Berufung angemeldet, womit sein Recht auf Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils gewahrt bleibt. Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG

).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Seiner finanziellen Lage ist jedoch bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.